

- technisch-ökonomische bzw. kulturelle Zielstellung der Formgestaltungsaufgabe (volkswirtschaftliche Bedeutung der Erzeugnisse, Einsatzbedingungen, geplanter Produktionsumfang, vorgesehene Exportländer usw.),
- vorhandene technische Unterlagen, soweit sie für die Formgestaltung von Bedeutung sind,
- Angabe der einzuhaltenden Plantermine.

## §3

**Auftragslenkung**

(1) Die Auftragslenkung wird durch das Amt für industrielle Formgestaltung wahrgenommen und erfolgt nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und kulturpolitischen Erfordernissen. Das Amt für industrielle Formgestaltung kann in die Lösung der von Betrieben übernommenen Formgestaltungsaufträge neben eigenen Kräften die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung vorhandenen Kapazitäten, wie Hoch- und Fachschulen, Institute und Einrichtungen, nach Übereinstimmung mit den zuständigen Leitern sowie frei- bzw. nebenberuflich tätige Formgestalter einbeziehen. Hierbei sichert das Amt für industrielle Formgestaltung, daß Aufträge für orientierende Beispielentwicklungen mit besonderer volkswirtschaftlicher und kultureller Bedeutung vorrangig solchen staatlichen Einrichtungen übergeben werden, die die besten Voraussetzungen für die Realisierung haben.

(2) Das Amt für industrielle Formgestaltung schließt über die Durchführung der Formgestaltungsaufgaben mit den Betrieben Leistungsverträge ab oder vermittelt den Abschluß von Wirtschafts- bzw. Honorarverträgen mit anderen Einrichtungen und Personen, die auf dem Gebiet der Formgestaltung tätig sind.

(3) Bei den durch das Amt für industrielle Formgestaltung oder bei den im Auftrag der Betriebe durch das Amt für industrielle Formgestaltung gestalteten industriellen Erzeugnissen und Mustern gelten das Amt für industrielle Formgestaltung oder der auftraggebende Betrieb als Ursprungsbetrieb.

(4) Bei Ausstellungen und Messen, in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Veröffentlichungen von Ergebnissen der Formgestaltung sind das Amt für industrielle Formgestaltung und — sofern das Amt für industrielle Formgestaltung als Auftragnehmer der Betriebe fungiert — der Auftraggeber zu nennen.

(5) Die Rechte der Urheber werden durch die Festlegungen der Absätze 3 und 4 nicht berührt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann der Name des Formgestalters in Verbindung mit dem von ihm gestalteten Erzeugnis bei Ausstellungen und Messen genannt werden.

## II.

**Vertragsabschluß**

## §4

**Inhalt der Verträge über Formgestaltungsleistungen**

(1) In den Verträgen über die Durchführung von Formgestaltungsleistungen sind insbesondere festzulegen:

1. die zu erbringende Leistung (Bezeichnung der Aufgabe) mit Angabe der Leistungsabschnitte und der Form der Abschlußleistung auf der Grundlage der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik,
2. Form und Umfang der Zusammenarbeit der Partner, die Verpflichtung des Auftragnehmers zur engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber sowie dessen Mitwirkungsrechte und -pflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Benennung des Themenverantwortlichen im Betrieb, mit dem der Formgestalter bzw. das Amt für industrielle

Formgestaltung Zusammenarbeiten muß, Kontrollrecht, Konsultationspflicht, Abnahmepflicht) und andere Festlegungen,

3. die Termine für die Übergabe der Unterlagen durch den Auftraggeber, Zwischentermine für die einzelnen Leistungsabschnitte, Abschlußtermin,
4. der Preis und die Zahlungsweise,
5. die Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit,
6. Geheimhaltungsbestimmungen.

(2) Die Preisbildung für Formgestaltungsaufgaben erfolgt nach den Bestimmungen des Abschnittes VI der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).

(3) Grundlage für die Errechnung des Honorars bei der Einbeziehung frei- bzw. nebenberuflich tätiger Formgestalter gemäß § 3 Abs. 1 bildet die Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 345).

## §5

**Verteidigung der Arbeitsergebnisse**

Die Bewertung der Arbeitsergebnisse der im § 3 Abs. 2 genannten Auftragnehmer erfolgt durch Verteidigung bzw. Rechenschaftslegungen gemäß den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik vor dem Auftraggeber. Bei der Verteidigung der Arbeitsergebnisse ist die Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289) entsprechend anzuwenden.

## §6

**Vermittlungsgebühren**

Die Vermittlung der Vertragsabschlüsse durch das Amt für industrielle Formgestaltung ist gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) gebührenpflichtig.

## III.

**Zulassung von Formgestaltern**

## §7

**Zulassungsantrag**

(1) Freiberuflich bzw. nebenberuflich tätige Formgestalter (z. B. Industrieformgestalter, Keramik-, Glas-, Metall-, Spielzeug- und Textilgestalter sowie auf dem Gebiet der Formgestaltung arbeitende Architekten) benötigen für die Ausübung der formgestalterischen Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung eine Zulassung durch das Amt für industrielle Formgestaltung.

(2) Die Zulassung ist beim Amt für industrielle Formgestaltung schriftlich zu beantragen. II. \* Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) den Hochschulabschluß,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK - DDR),

\* Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Amt für industrielle Formgestaltung  
102 Berlin, Breite Straße 11